

## Anregungen und Bedenken WSG Köhler Berge:

Anlage 2 zu Drucksache Nr. 2006/ALNU/002-01

Nr.	Einwanderheber:	vorgebrachte Anregungen/Bedenken:	Berücksichtigung bei Überarbeitung der VO:
1	Dehoust Behälterbau GmbH Nienburg, Forstweg 12	Festsetzung B 215 als östliche Grenze: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Altlasten Tanklager IVG</li> <li>- Einschränkung Errichtung neuer Produktion oder Produktionserweiterung, erhebliche Zusatzkosten und Genehmigungen</li> <li>- Erschwernis Neuansiedlung im Gewerbegebiet Schäferhof</li> </ul>	Das geohydrologische Einzugsgebiet des Wasserwerkes wurde mit der bewilligten Entnahmemenge von maximal 1,8 Millionen Kubikmetern jährlich ermittelt. Das Einzugsgebiet geht dabei über die B 215 hinaus in das Gewerbegebiet Schäferhof hinein. Eine Festsetzung der B 215 als Grenze widerspricht dem Schutzgedanken des WSG. Der Betrieb hat Bestandsschutz und ist im Vergleich zu anderen Unternehmen im Gewerbegebiet, auch im Hinblick auf Erweiterungsmöglichkeiten nicht von größeren Nachteilen betroffen.
2	ExxonMobil Production Deutschland Hannover, Riethorst 12	Hinweis auf Leitung Nr. 66 Voigtei – Nienburg und die damit verbundenen Einschränkungen sowie notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen	Der Trassenverlauf wurde zur Kenntnis genommen. Unterhaltungsmaßnahmen bleiben ohne große Einschränkungen möglich.
3	E.ON Netz GmbH Lehrte, Eisenbahnlängsweg 2a	Hinweis auf 110-KV-Leitung Bierde – Nienburg/Ost und den Schutzbereich (Einschränkungen bei Pflanzungen) sowie notwendige Unterhaltung	Wie vor (Nr. 2 - ExxonMobil)
4	Unterhaltungsverband Meerbach und Führse, Nienburg, Am Wall 2	Ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sollte keine Einschränkung erfahren (Hohewiegraben, Bärenfallgraben, Schäferhofgraben)	Unterhaltungsmaßnahmen bleiben ohne große Einschränkungen möglich.
5	Wasser- u. Schifffahrtsamt Verden Verden, Hohe Leuchte 30	Einbeziehung der Weser in Schutzzone III nicht sachgerecht: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzugsgebiet reicht nach Modellrechnung nur bis zum östlichen Ufer</li> <li>- Verschmutztes Wasser könnte über offenen Weserlauf zufließen</li> </ul>	Die Weser wurde aus dem WSG herausgenommen. Aus geohydrologischer Sicht ergibt sich der wesentliche Anteil der Filtration des Weserwassers über das östliche Ufer und nicht über die Fluß-Sohle.
6	Konrad Volger Nienburg, Schäferhof 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntlichmachung der Abgrenzung Schutzzone II durch Markierungen (größerer Acker)</li> <li>- Handlungen Nr. 12 (Zwischenbegrünung) und 12.1 bis 12.3 (Anbau von Feldfrüchten) der VO sollten nur für durchlässigere Böden gelten (Geest)</li> </ul>	Da die Abgrenzung der Schutzzone II zur Schutzzone III quer über den Acker verläuft, wird die Abgrenzung in Absprache mit den Stadtwerken durch Markierungen kenntlich gemacht. Die Handlungen der Nr. 12 sowie 12.1 bis 12.3 der Anlage zur VO gelten nur für durchlässige Böden. Der VO-Entwurf wurde entsprechend geändert.

		- Nachfrage, ob für Aufbringung Stallmist pflanzenverfügbarer oder Gesamt-Stickstoff gemeint ist	Die angegebene Stickstoffmenge bezieht sich auf pflanzenverfügbaren Stickstoff. Der VO-Entwurf wurde entsprechend geändert.
7	Gottfried Feist Nienburg, Forstweg 14	Festsetzung B 215 als östliche Grenze, Bahnlinie sowie alte Einzugsbegrenzung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Errichtung von Betrieben zur Lagerung und Behandlung von Alt-KFZ lt. LAGA-Merkblatt 9 nicht zulässig</li> <li>- Trotz Bestandsschutz Sorge um weitere Auflagen für Betrieb</li> </ul>	Die Grenze des WSG wurde entsprechend des geohydrologischen Einzugsgebiets festgelegt (vgl. Erläuterung zu Nr. 1 – Fa. Dehoust). Für bestehende Betriebe gilt ein Bestandsschutz, siehe § 5 der VO. Die Sozialbindung des Eigentums schützt nicht vor Regelungen, die beim Erwerb nicht vorhanden waren.
8	Bernd Weber Nienburg, Forstweg 23	Festsetzung B 215 als östliche Grenze, Bahnlinie sowie alte Einzugsbegrenzung: großer Fuhrpark (Zugmaschinen ...), <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sorge vor Auflagen und damit verbundenen Mehraufwendungen</li> </ul>	Wie vor (Nr. 7 – Gottfried Feist)
9	Jens Schmidt Nienburg, Forstweg 21	wie vor (Nr. 8 - Bernd Weber)	Wie vor (Nr. 7 – Gottfried Feist)
10	Karl-Heinz Oppenborn Nienburg, Am Exerzierplatz 21	Festsetzung B 215 als östliche Grenze, Bahnlinie sowie alte Einzugsbegrenzung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- großer Fuhrpark (Zugmaschinen ...), Sorge vor Auflagen und damit verbundenen Mehraufwendungen</li> <li>- Forderung, ggf. sein Grundstück zu erwerben</li> </ul>	Wie vor (Nr. 7 – Gottfried Feist)  Die Festsetzung des WSG ist kein enteignungsgleicher Eingriff. Daher kein Anspruch auf Entschädigung oder Erwerb seines Grundstücks.
11	Mario Rasch Nienburg, Forstweg 15	wie vor (Nr. 10 - Karl-Heinz Oppenborn)	Wie vor (Nr. 10 - Karl-Heinz Oppenborn)
12	H-J Wamhof Osnabrück, Wellmannsweg 23 Betr.: Forstweg 17 und 19	Forstweg nicht ins WSG einbeziehen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Kauf darauf vertraut, dass kein WSG festgesetzt wird</li> <li>- Belastung durch zusätzliche Auflagen</li> </ul>	Wie vor (Nr. 10 - Karl-Heinz Oppenborn)